

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
für Auftragsvergaben
der Steiermärkischen
Landesbahnen
(AGB 2006)**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel.....	3
I. Das Angebot.....	3
1. Allgemeines zum Angebot.....	3
2. Inhalt der Angebote.....	4
3. Alternativangebote und Abänderungsangebote.....	8
4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist.....	8
5. Übernahme der Angebote.....	9
6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen.....	9
7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten.....	9
8. Angebotsbindung.....	10
II. Auftragsabwicklung.....	10
9. Zuschlag und Leistungsvertrag.....	10
10. Subunternehmer.....	11
11. Arbeitskräfte.....	12
12. Ausführungsunterlagen.....	12
13. Ausführung der Leistung.....	13
14. Ausführungsfristen.....	14
15. Änderung der Leistung.....	15
16. Gefahr und Haftung.....	16
17. Übernahme der Leistung.....	17
18. Sicherstellungen.....	17
19. Schutzrechte – Eigentumsübergang.....	18
20. Abrechnung und Rechnungslegung.....	19
21. Rechnungsprüfung und Zahlung.....	20
III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht.....	21
22. Verzug, Rücktritt und Kündigung.....	21
23. Vertragsstrafe (Pönale).....	22
24. Gewährleistung und Garantie.....	22
25. Schadenersatz.....	24
26. Gerichtsstand.....	24

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der Steiermärkischen Landesbahnen (AGB 2006)

Präambel

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB 2006) finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Teil I.); andererseits sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile II. und III.) normiert.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vergabe und Abwicklung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sind die Punkte 2.4.3., 2.4.4., 2.4.5., 16.3., sowie 20.5. sinngemäß anzuwenden und entfallen die Punkte 2.4.10., 12.3.2. zweiter Satz, 13.3., 13.4., 13.5., 14.2., 15.1.3., 17., 20.1.2., sowie 20.1.3. zur Gänze.

Die AGB 2006 sind bei der Vergabe von Finanzdienstleistungen, sowie bei der Vergabe von Zusatzaufträgen zu bestehenden Verträgen, denen die AGB 2006 nicht zugrunde liegen, nicht anzuwenden. Direktvergaben können bei Bedarf die AGB 2006 zugrunde gelegt werden, wobei der Teil I mit Ausnahme der Punkte 2.4., 2.5., 2.8., 3., und 6.2. nicht anzuwenden ist.

I. Das Angebot

1. Allgemeines zum Angebot

1.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebotes an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (insbesondere an die §§ 255 ff) zu halten.

1.2. Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allenfalls an vorhandene besondere Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

1.3. Angebote müssen die in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschriebene Form vorweisen.

1.4. Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden.

1.5. Der Bieter hat das Angebot vollständig und schlüssig, frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfsertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen.

1.6. Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen des Bieters im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar erkennbar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht und nachvollziehbar ist, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

1.7. Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbeheblichen Mangel behaftet und wird daher ausgeschieden.

1.8. Der Bieter / Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass beim Auftraggeber seine personen- und firmenbezogenen Daten über EDV gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

2. Inhalt der Angebote

2.1. Für die Mindestanforderungen des Angebots gelten die Bestimmungen der §§ 257 (Oberschwellenbereich) sowie 263 (Unterschwellenbereich) BVergG 2006.

2.2. Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften

2.2.1. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Bietergemeinschaften für zulässig erklärt wurde, ist bei Bietergemeinschaften zu erklären, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen und der Ansprechpartner, der die Federführung innehat, einschließlich seiner Zustelladresse und elektronischer Adresse der vergebenden Stelle bekannt gegeben wird. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung bzw. haften solidarisch.

2.2.2. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Arbeitsgemeinschaften für zulässig erklärt wurde, ist bei Arbeitsgemeinschaften ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Ansprechpartner unter Angabe seiner Zustelladresse und elektronischer Adresse der vergebenden Stelle zu nennen und es ist zu erklären, dass sich die Bieter zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Leistungsvertrag) solidarisch verpflichten. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfangs der Vollmacht sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig.

2.2.3. Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die geladenen Bewerber die Absicht haben, eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies dem Auftraggeber vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

2.3. Gleichwertiges Produkt

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben, kann der Bieter ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse angeboten wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat.

2.4. Preisbildung

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

2.4.1. Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an den Auftraggeber gestellt werden können.

2.4.2. Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen. Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige

Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet. Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet werden und nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegen.

2.4.3. Transport, Manipulation, Versicherung und Muster

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden. Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch den Auftraggeber beigelegt werden. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten zum Erfüllungsort werden bei nachgewiesener Notwendigkeit jedoch vergütet.

2.4.4. Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle

Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und unverzüglich zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Auftraggebers über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien u.dgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B.: über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B. ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten).

Kommt der Auftragnehmer einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer angelastet.

2.4.5. Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfangs und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die angebotenen Preise einzurechnen.

2.4.6. Örtliche Verhältnisse

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Aufstellungs- bzw. Verwendungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt, sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

2.4.7. Sicherheitsmaßnahmen

Da der Bieter / Auftragnehmer ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

2.4.8. Lizenz und Patentgebühren

In die angebotenen Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den Auftragnehmer noch durch dritte Personen – an den Auftraggeber gestellt werden können.

2.4.9. Versicherungen

In die angebotenen Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

2.4.10. Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die angebotenen Preise einzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümervertreter benützt werden, wobei die schriftliche Zustimmung vor der Benützung zu erwirken ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.4.11. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B. Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV - pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden. Diese Dokumente sind dem Auftraggeber in Papierform und in elektronischer Form zu übergeben.

2.4.12. Teilnahme an Besprechungen

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen muss in den angebotenen Preisen enthalten sein.

2.4.13. Einschulung der MitarbeiterInnen des Auftraggebers

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen des Auftraggebers im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

2.4.14. Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- (1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregien, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten u.dgl.);
- (2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- (3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten u.dgl.);
- (4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel u.dgl.

2.5. Arten der Preise und Preisumrechnung

2.5.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.

2.5.2. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der Tag, an dem die Angebotsfrist endet.

2.5.3. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

2.6. Vadium (siehe auch 17.1)

Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist beizubringen.

2.7. Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

2.7.1. Die in der Bekanntmachung bzw. den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 229 Bundesvergabegesetz 2006, der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind dem Teilnahmeantrag bzw. dem Angebot anzuschließen. Diese Nachweise können auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich erbracht werden. Der Auftraggeber kann auch eigene Erkundungen einholen.

2.7.2. Der Auftraggeber kann den Bieter darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Eignungskriterien müssen vom Bieter im Bedarfsfall (vgl. auch § 231 Bundesvergabegesetz 2006) nachgewiesen werden. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

2.7.3. Bewerber oder Bieter von anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens haben Gleichhaltungsbescheide über ihre Befähigung nach §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 oder eine Bestätigung nach EWR-Architektenordnung oder der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung vorzulegen. Mit der Angebotsfrist muss zumindest ein Nachweis über eine diesbezügliche Antragstellung beigebracht werden. Der Bescheid über die Erteilung der Anerkennung bzw. den Ausspruch der Gleichhaltung oder eine Bestätigung nach der EWR-Architektenverordnung oder der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung muss spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Sie haben vor Ablauf der Angebotsfrist den Nachweis beizubringen, dass sie einen Antrag nach den genannten Rechtsvorschriften eingebracht haben. Liegt der entsprechende Bescheid nicht spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vor, ist das Angebot auszuschneiden.

2.7.4. Der Bieter kann aus einem gerechtfertigten, von ihm anzuführenden Grund auch mit anderen als den geforderten Unterlagen den Nachweis für die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit führen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom Bieter zu erbringen.

2.8. Angaben über beabsichtigte Subunternehmer

Jene wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, sind bekannt zu geben, sofern Subunternehmerleistungen in der Ausschreibung als zulässig erkannt wurden. Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer, an die er die Teile der Leistung weiter zu geben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer, sind zu nennen. Deren erforderliche Eignungen und Befugnisse zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen sind dem Angebot anzuschließen. Sofern sich der Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf die Mittel eines Subunternehmers beruft, hat er die tatsächliche Verfügung über dessen Mittel durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages (welcher weder aufschiebende noch auflösende Bedingungen enthalten darf) mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Weitere Festlegungen über Subunternehmer sind in Pkt. 10. getroffen. Die Haftung des Bieters / Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.

2.9. Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen

Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen und Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, die vom Auftraggeber verlangt werden, besondere Erklärungen oder Vorbehalte sowie die Aufzählung der dem Angebot angeschlossenen oder gesondert eingereichten Unterlagen, wie beispielsweise Proben, Muster, Pläne, Skizzen, etc., sind dem Angebot beizulegen. Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen sind vom Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

2.10. Unterfertigung

Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Eine fehlende rechtsgültige Unterfertigung des Angebotes stellt einen unbehebbarer Mangel dar, der zur Ausscheidung des Angebotes führt.

2.11. Erklärung des Bieters über die Bindung an das Angebot

Der Bieter erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (siehe auch Pkt. 8).

2.12. Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt ist. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten.

3. Alternativangebote und Abänderungsangebote

3.1. Alternativangebote

Kommt der Bieter bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern der Auftraggeber in ihrer Ausschreibung Alternativangebote zugelassen hat. Alternativangebote sind, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Ein Alternativangebot ist nur zulässig, wenn die Erbringung der in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen sichergestellt wird. Den diesbezüglichen Nachweis der gleichwertigen Leistung hat der Bieter unentgeltlich zu führen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

3.2. Abänderungsangebote

Ist in den Ausschreibungsunterlagen die Abgabe von Abänderungsangeboten als zulässig erklärt worden, so sind Abänderungsangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen. Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist

4.1. Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist

Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bewerber oder Bieter umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen, der erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat.

4.2. Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot unter Bedachtnahme auf Pkte. 1. bis 3. dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen ändern bzw. ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter anzugeben. Eine Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist nach den Bestimmungen des Pktes. 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzureichen. Ein Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist ist dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines Angebotes verlangen.

5. Übernahme der Angebote

5.1. Angebote in Papierform sind rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort versehen ist, innerhalb der Angebotsfrist bei der bekannt gegebenen Einreichungsstelle einzureichen bzw im Postweg frankiert so rechtzeitig an diese abzusenden, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben etc) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter allein verantwortlich.

5.2. Im Verhandlungsverfahren sowie bei Direktvergabe kann das Angebot auch mittels Telefax eingereicht werden.

6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

6.1. Vergütung von Angeboten

Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen; dies gilt insbesondere für „funktionale Ausschreibungen“. Der Auftraggeber kann eine Vergütung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen; diese Vergütung wird nur fällig, wenn das eingereichte Angebot des Bieters der Ausschreibung entspricht. Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

6.2. Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen

6.2.1. Der vertrauliche Charakter aller den Auftraggeber, die Bewerber oder die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme u.dgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

6.2.2. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster u.dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

6.2.3. Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers oder Bieters, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme u.dgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum des Auftraggebers über.

7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten

7.1. Öffnung der Angebote

Bei Vergabeverfahren im Sektorenbereich erfolgt keine formalisierte Öffnung der Angebote.

7.2. Prüfung von Angeboten

7.2.1. Die eingegangenen Angebote werden vom Auftraggeber einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.

7.2.2. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

7.2.3. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.

7.2.4. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter.

7.2.5 Im Einzelnen wird geprüft,

1. ob den in § 187 Abs. 1 BVergG 2006 angeführten Grundsätzen entsprochen wurde;
2. die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters bzw. – bei der Weitergabe von Leistungen – der namhaft gemachten Subunternehmer;
3. ob das Angebot rechnerisch richtig ist;
4. die Angemessenheit der Preise;
5. ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist.

Die Prüfung von Angeboten, die für eine Zuschlagserteilung nicht in Betracht kommen, kann sich auf einzelne der in Pkt 1 bis 5 genannten Kriterien beschränken.

7.2.6 Die Prüfung der Angemessenheit der Preise – vertiefte Angebotsprüfung – erfolgt gemäß § 268 BVergG 2006.

7.3. Ausscheidung von Angeboten

7.3.1. Angebote von Bietern werden ausgeschieden, wenn die in § 269 BVergG 2006 festgelegten Ausscheidungsgründe zutreffen.

7.3.2. Der Auftraggeber kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter einholen.

7.3.3. Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Vom Auftraggeber infolge Rechenfehlers des Bieters berichtigte Angebote werden gegebenenfalls auch vorgereicht.

8. Angebotsbindung

8.1. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

8.2. Tritt der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurück, verfällt ein erlegtes Vadium (siehe auch Pkt. 18.1).

II. Auftragsabwicklung

9. Zuschlag und Leistungsvertrag

9.1. Zuschlag

Grundsätzlich kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) durch den Auftraggeber erhält. Der Zuschlag erfolgt mittels Auftrags schreiben bzw. Bestellschein.

9.2. Leistungsvertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt. Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist sowie auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums verzichtet; ferner, dass er sich – sofern für die Leistungserbringung erforderlich – von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt weiters, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicher zu stellen.

9.3. Vertragsgrundlagen

9.3.1. Als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages gelten:

- (1) das Auftragsschreiben bzw. der Bestellschein;
- (2) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen;
- (3) die Besonderen Geschäftsbedingungen;
- (4) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- (5) die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftragsschreiben / Bestellschein ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien;
- (6) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des HGB.

9.3.2. Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

9.4. Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten.

9.5. Zession

Bezüglich eines Zessionsverbotes ist eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall auszuhandeln.

9.6. Vertragsänderung und Nebenabreden

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

9.7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung, können der Auftraggeber und der Auftragnehmer das ordentliche Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

9.8. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer.

10. Subunternehmer

10.1. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

10.2. Der Auftragnehmer hat jene wesentlichen Teile, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, unverzüglich bekannt zu geben und die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen. Weiters ist anzugeben, ob diese Subunternehmer die erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzen. Notwendige Subunternehmer, ohne die der Bieter die notwendige Befugnis oder Leistungsfähigkeit nicht erfüllt, sind jedenfalls bekanntzugeben.

10.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Subunternehmer zu prüfen.

10.4. Der Bieter / Auftragnehmer ist verpflichtet, von den Subunternehmern die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages schriftlich, rechtsverbindlich einzuholen.

10.5. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

11. Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen genauestens einzuhalten. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten; diese Vorschriften liegen bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22) zur Einsicht auf.

12. Ausführungsunterlagen

12.1. Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.

12.1.1. Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er den Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.

12.1.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

12.1.3. Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden.

12.1.4. Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung des Auftraggebers weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben, noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen des Auftraggebers wieder zurückzustellen.

12.2. Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer

12.2.1. Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

12.2.2. Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers mit der Ausführung der Leistung beginnen.

12.3. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

12.3.1. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden grundsätzlich vom Auftraggeber eingeholt, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst so rechtzeitig einzuholen, dass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.

12.3.2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes und sonstige maßgebende Rechtsvorschriften eingehalten werden.

13. Ausführung der Leistung

13.1. Allgemeines

13.1.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

13.1.2. Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch den Auftraggeber ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.

13.1.3. Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).

13.1.4. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Erfüllungsort abziehen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich auf seine Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

13.2. Ausführung in Teilleistungen

13.2.1. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

13.2.2. Solche vereinbarten Teilleistungen können dann gemäß Pkt. 17. gesondert übernommen und gemäß Pkt. 20 und 21 mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

13.3. Warnpflicht des Auftragnehmers

13.3.1. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen des Auftraggebers oder dessen Beistellungen (z.B. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich

weitere vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

13.3.2. Die Entscheidung des Auftraggebers zu Punkt 13.3.1 ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

13.3.3. Nimmt der Auftragnehmer die Warnpflicht nicht wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

13.4. Kontrollrecht des Auftraggebers

13.4.1. Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Seine Organe oder die von ihm beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

13.4.2. Der Auftragnehmer hat den Anordnungen des Auftraggebers Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

13.4.3. Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungstätigkeit des Auftraggebers nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß Pkt. 13.1.1 enthoben.

13.4.4. Der Auftragnehmer hat zu sorgen, dass auch die Subunternehmer dem Auftraggeber dieses Kontrollrecht ermöglichen. Pkte. 13.4.1 bis 13.4.3 gelten sinngemäß.

13.5. Material- und Qualitätsprüfung

13.5.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bzw. Personen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

13.5.2. Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

13.5.3. Werden Prüfungen durch den Auftraggeber veranlasst, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten vom Auftraggeber getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

13.6. Versicherungen

13.6.1. Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass dem Auftraggeber im Schadensfall die Entschädigung ausbezahlt ist.

13.6.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz zu erbringen.

13.6.3. Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann der Auftraggeber einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

14. Ausführungsfristen

14.1. Allgemeines

14.1.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.

14.1.2. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

14.1.3. Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Die vorzeitige Erbringung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

14.2. Behinderung der Ausführung

14.2.1. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer alle ihm zumutbaren Handlungen zu setzen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

14.2.2. Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

14.2.3. Ausführungsfristen können vom Auftraggeber angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung

(1) vom Auftraggeber zu vertreten oder

(2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist.

Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.

14.2.4. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

14.3. Ersatzvornahme

14.3.1. Der Auftraggeber ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Firma seiner Wahl ausführen zu lassen.

14.3.2. Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen gemäß Pkt. 23 bleibt davon unberührt.

15. Änderung der Leistung

15.1. Geänderte und zusätzliche Leistungen

15.1.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

15.1.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig

vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung des Auftraggebers wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber unverzüglich im Nachhinein herzustellen.

15.1.3. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber weiterzugeben.

15.1.4. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.

15.2. Minderung oder Entfall von Leistungen

15.2.1. Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen.

15.2.2. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

15.3. Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

16. Gefahr und Haftung

16.1. Übergang der Gefahr

Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

16.2. Haftung des Auftragnehmers

16.2.1. Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die dem Auftraggeber bei Durchführung des Auftrages entstehen.

16.2.2. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

16.3. Haftung bei Beschädigungen

Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haftet der Auftragnehmer für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Urheber des Schadens nicht festgestellt werden kann. Der Abwesenheitsnachweis ist vom Auftragnehmer zu führen.

17. Übernahme der Leistung

17.1. Aufforderung zur Übernahme

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.

17.2. Förmliche bzw. formlose Übernahme

Mit der Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. vom Auftraggeber nichts anderes festgelegt wird.

Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von Auftragnehmer und Auftraggeber rechtsgültig zu unterfertigen. Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

17.3. Übernahme von Teilleistungen

Vereinbarte Teilleistungen gemäß Pkt. 13.2 können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert übernommen werden.

17.4. Mängel bei der Übernahme

17.4.1. Wesentliche Mängel

Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Pkt. 22 ein. Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 24 zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

17.4.2. Unwesentliche Mängel

Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch den Auftraggeber. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 24 kommen zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

17.4.3. Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat der Auftraggeber das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Pkt. 18.3 das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (siehe auch Pkt. 21.1.1).

17.5. Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

18. Sicherstellungen

18.1. Vadium

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es max. 5 % des geschätzten Auftragswertes. Der entsprechende Fixbetrag ist vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebbarer Mangel dar. Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung vom Auftraggeber zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, ist das Vadium

spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen. Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

18.2. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt, soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, 10 % und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel vom Auftraggeber genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

18.3. Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch den Auftraggeber akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig.

18.4. Kautio

Die Kautio ist die Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kautio in Form einer abstrakten Bankgarantie in Höhe von 5 % der Auftragssumme inkl. USt., sofern im Leistungsvertrag nicht anderes festgelegt ist, zu verlangen. Wird eine Kautio verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der Auftragnehmer diese Frist für den Erlag nicht ein, gilt Pkt. 22.1. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kautio erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Auftragnehmers kann die Kautio nach und nach vom Auftraggeber herabgesetzt werden.

18.5. Sicherstellungsmittel

Sicherstellungsmittel werden vom der Auftraggeber nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

19. Schutzrechte – Eigentumsübergang

19.1. Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benutzen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

19.2. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benutzen.

19.3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Leistung schad- und klaglos zu halten.

19.4. Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.

19.5. Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie

werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

20. Abrechnung und Rechnungslegung

20.1. Abrechnung

20.1.1. Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die dem Auftraggeber eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.

20.1.2. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

20.1.3. Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

20.2. Allgemeines zur Rechnung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.

20.3. Mindestumfang der Rechnung

- (1) Anschrift des Auftraggebers / der Vergabestelle und des Auftragnehmers sowie Angabe der UID-Nummer;
- (2) Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer und deren Datum;
- (3) Fortlaufende Nummerierung der Rechnungen;
- (4) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- (5) Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmasse u.dgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung;
- (6) Vorlage der Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- (7) Der Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen;
- (8) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen;
- (9) Weiters sind alle Sicherstellungen (wie z.B.: Deckungs-, Haftungsrücklass etc.), Nachlässe / Rabatte, Skonti und sonstige Zahlungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

20.4. Teilrechnungen

Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (siehe 17.3). Teilrechnungen dürfen nur zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeiten, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden.

20.5. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Pkt. 17 gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach der Übernahme vorzulegen. Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen

Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Pkt. 23 sind in Abzug zu bringen.

20.6. Regierechnungen

Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen.

20.7. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft und / oder unvollständig, dass sie der Auftraggeber mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

20.8. Abrechnung durch den Auftraggeber

Unterlässt es der Auftragnehmer innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung gemäß Pkt. 20.7 vorzulegen und hält er eine ihm einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

21. Rechnungsprüfung und Zahlung

21.1. Allgemeines

21.1.1. Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnung ist nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung in der im Auftragschreiben / Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse des Auftraggebers.

Mangelhafte Rechnungen gemäß Pkt. 20.7 werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Langen Rechnungen durch eine mangelhafte bzw. unvollständige Rechnungsadressierung bzw. -bezeichnung falsch ein, beginnt der Fristenlauf erst nach Weiterleitung an die richtige, im Auftragschreiben / Bestellschein bezeichnete Rechnungsadresse des Auftraggebers. Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Rechnung des Auftragnehmers wird daher bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages fällig (siehe auch Pkt. 17.4.3).

21.1.2. Rechnungsabzüge

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche des Auftraggebers in Abzug gebracht. Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht.

21.1.3. Aufrechnung / Kompensation

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftraggeber auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann. Eine Aufrechnung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

21.1.4. Währung

Zahlungen erfolgen ausschließlich in EURO.

21.1.5. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen an den Auftragnehmer haben für den Auftraggeber auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbeitende und eigentumsbegründende Wirkung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

21.2. Teilrechnungen

21.2.1. Prüffrist

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prüfung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Teilrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des Auftraggebers.

21.2.2. Zahlungsfrist

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Rechnungsprüfung durch den Auftraggeber.

21.3. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

21.3.1. Prüffristen

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsprüfung nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Schluss- oder Teilschlussrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des Auftraggebers bei einem Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer bis 40.000,00 EURO binnen 30 Tagen bzw. über 40.000,00 EURO binnen 90 Tagen. Sollte sich im Zuge der Schluss- oder Teilschlussrechnung herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, verlängern sich die Prüffristen bis zum vollständigen und prüffähigen Vorliegen dieser fehlenden bzw. mangelhaften Unterlagen (siehe auch 20.7).

21.3.2. Zahlungsfrist

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung durch den Auftraggeber nach Ablauf der Prüffrist und vorbehaltloser Anerkennung der geprüften Schluss- oder Teilschlussrechnungssumme durch den Auftragnehmer binnen weiteren 30 Tagen netto; bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen wird, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ein Skonto in Höhe von 3 % in Abzug gebracht.

21.3.3. Geltendmachung von Überzahlungen

Sind seitens des Auftraggebers Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Überzahlung zulässig. Die Überzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen.

21.3.4. Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen

Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt Nachforderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt binnen zwei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Wird ein Protokoll über die geprüfte Schluss- oder Teilschlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom Auftragnehmer rechtsgültig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht

22. Verzug, Rücktritt und Kündigung

22.1. Bei Verzug mit der Leistung sowie bei vertragswidriger Leistung ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels

kostendeckendem Vermögens abgewiesen wurde oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsteilen in Folge pflichtwidrigen Verhaltens des Auftragnehmers derart tiefgreifend erschüttert ist, dass dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.

22.2. Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigen, somit insbesondere aus den in Pkt. 22.1. angeführten Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.

22.3 . Im Fall eines solchen Rücktrittes werden vom Auftraggeber die Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung (Deckungskauf) geltend gemacht, die Pönale ist als reine, der Höhe nach begrenzte Vertragsstrafe auf diesen Ersatzanspruch aufgrund des Rücktrittes bzw. des Verzuges im Hinblick auf den allgemeinen Mehraufwand des Auftraggebers bei Leistungsverzügen nicht anrechenbar.

23. Vertragsstrafe (Pönale)

23.1. Definition

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglich festgelegter vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Sie unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

23.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten gemäß Pkt. 14.2 nicht ein, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu leisten. Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 100 EURO). Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Betrag mit allfälligen Zahlungen aufzurechnen.

23.3. Der Auftraggeber kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

24. Gewährleistung und Garantie

24.1. Gewährleistung

24.1.1. Definition

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat, sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht.

Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens des Auftraggebers gemäß Pkt. 13.4 nicht eingeschränkt. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und vom Auftraggeber freigegeben werden.

24.1.2. Gewährleistungsfrist

Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftraggeber bekannt wurde. Mit Ablauf der

Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Pkt. 25 werden dadurch nicht berührt.

24.1.3. Geltendmachung

Gewährleistungsmängel werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B.: durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

24.1.4. Garantiezusage

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der Auftragnehmer hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.

24.2. Garantie

24.2.1. Definition

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche des Auftraggebers können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden.

24.2.2. Garantiefrist

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

24.3. Schlussfeststellung und Folgen

Über Verlangen des Auftraggebers hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeber und Auftragnehmer stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Pkt. 17 einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass (siehe Pkt. 18.3) bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

24.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie

24.4.1. Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung

Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels je nach seiner Beschaffenheit die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch fordern. Zunächst kann der Auftraggeber die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen, unwirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Auftraggeber verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener, vom Auftraggeber gesetzter Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind.

24.4.2. Ersatzvornahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

25. Schadenersatz

25.1. Allgemein

Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

25.1.1. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens und des entgangenen Gewinnes (volle Genugtuung);

25.1.2. bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens.

25.2. Beweislast

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gemäß § 1298 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.

25.3. Wertsicherung

Schadenersatzbeträge sind nach dem zum Ende der Angebotsfrist geltenden Index der Verbraucherpreise wertgesichert.

26. Gerichtsstand

26.1. Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt.

26.2. Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen.

Gerichtsstand ist Graz.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.